

BGer 8C 849/2015 vom 12. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_849_2015

FR: TF 8C 849/2015 du 12 janvier 2016

IT: TF 8C 849/2015 del 12 gennaio 2016

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 12.01.2016 8C 849/2015 (8C_849/2015)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 12.01.2016 8C 849/2015
(8C_849/2015) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
12.01.2016 8C 849/2015 (8C_849/2015)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_849/2015
Urteil vom 12. Januar 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführerin,
gegen IV-Stelle Obwalden, Brünigstrasse 144, 6060 Sarnen, Beschwerdegegnerin.
Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den
Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Obwalden vom 14. Oktober 2015. Nach
Einsicht in die Beschwerde der A._____, vom 16. November 2015 (Poststempel) gegen
den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Obwalden vom 14. Oktober 2015, in
die vom Bundesgericht beigezogenen Akten der Vorinstanz, in Erwägung, dass eine
Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die
Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter
Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, ansonsten auf
das Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG); die Bestimmungen
der Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe, dass
dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen
Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, welche
Vorschriften bzw. Rechte und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE
134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287); eine rein appellatorische Kritik genügt
nicht (vgl. BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass im
vorliegenden Fall die Beschwerde der Versicherten vom 16. November 2015 den
vorgenannten Erfordernissen offensichtlich nicht gerecht wird, da sie sich mit den für das
Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz nicht in
einer den gesetzlichen Anforderungen an die Begründungspflicht genügenden Weise
auseinandersetzt, wobei in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen ist, dass die
beim Bundesgericht eingereichte Rechtschrift weitgehend appellatorische Kritik aufweist
und bezüglich der Begründung praktisch wörtliche Wiederholungen der Beschwerde
enthält, welche die seinerzeitige Rechtsvertreterin der Versicherten schon vor dem
kantonalen Verwaltungsgericht eingereicht und mit der sich das erstinstanzliche Gericht
bereits eingehend befasst hat (vgl. BGE 134 II 244 E. 2.1 ff. S. 245 ff.), dass in der

Beschwerde auch nicht aufgezeigt wird, inwiefern die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG begangen resp. - soweit überhaupt beanstandet - den Sachverhalt gemäss Art. 97 Abs. 1 BGG qualifiziert unrichtig oder als auf einer Rechtsverletzung beruhend festgestellt haben sollte, dass im Übrigen eine - wie in der Beschwerde von der Versicherten beantragte - Erstreckung der vom Gesetz bestimmten Rechtsmittelfrist (Art. 47 Abs. 1 BGG ; Art. 100 Abs. 1 BGG) zum Vornherein ausser Betracht fällt, dass demnach auf die - offensichtlich unzulässige - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich vorliegend rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), womit das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos wird, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 12. Januar 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.